

RS OGH 1952/7/11 3Ob440/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1952

Norm

ABGB §993 ff

ABGB §1333

AktG §253

1.VerstaatlichungsG §1 Abs2

Rechtssatz

Die Fälligkeit der im § 1 Abs 2 des 1.VerstaatlichungsG in Aussicht gestellten angemessenen Entschädigung kann so lange nicht eintreten, als nicht das im zweiten Halbsatz dieser Gesetzesstelle bezogene Bundesgesetz erlassen ist. § 253 AktG ist durch die VerstaatlichungsG in deren Bereich derogiert und im übrigen auch schon deshalb nicht anwendbar, weil nicht eine Übertragung des Vermögens der verstaatlichten Unternehmens (Alpine - Montan AG) als Ganzes unter Ausschluß der Abwicklung stattgefunden hat, sondern lediglich die Anteilsrechte der Aktionäre verstaatlicht wurden, sohin nur ein Wechsel der Gesellschafter eingetreten ist. Eine Verzinsung setzt das Bestehen einer ziffernmäßigen Forderung und deren Fälligkeit voraus. Es können daher für nach dem 1.VerstaatlichungsG enteignete Anteilsrechte und Vermögensrechte mangels gesetzlicher Regelung der Entscheidung auch keine Zinsen begeht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 440/52

Entscheidungstext OGH 11.07.1952 3 Ob 440/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0038773

Dokumentnummer

JJR_19520711_OGH0002_0030OB00440_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>